

Beihilfеворschrift - Thüringen

Aktualisierte Kurzübersicht 2026 | ThürBhV

Beihilfebemessungssätze	
Aktive Beamtinnen/Beamte und Richterinnen/Richter	50 %
Aktive Beihilfeberechtigte mit mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern	70 %
Berücksichtigungsfähige Ehegatten / eingetragene Lebenspartner	70 %, sofern der Gesamtbetrag der Einkünfte 18.000 EUR im maßgeblichen zweiten Kalenderjahr vor der Antragstellung nicht übersteigt.
Versorgungsempfänger	70 %
Berücksichtigungsfähige Kinder / beihilfeberechtigte Waisen	80 %
Freiwillige Mitglieder der GKV	100 % nach Anrechnung der Kassenleistungen, soweit die beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ambulante Behandlung	
Ärztliche Behandlung	Grundsätzlich beihilfefähig im Rahmen der GOÄ, soweit medizinisch notwendig und wirtschaftlich angemessen.
Heilpraktiker	Bis zu den in der ThürBhV vorgesehenen Höchstbeträgen beihilfefähig.
Arznei-/Verbandmittel, Medizinprodukte	Schriftlich verordnete apothekenpflichtige Arzneimittel, Verbandmittel, Harn-/Blutteststreifen und bestimmte Medizinprodukte grundsätzlich beihilfefähig. Es gelten die Eigenbehalte der ThürBhV und gesetzliche Ausnahmen.
Hilfsmittel	Nach Hilfsmittelregelungen und Höchstbeträgen der ThürBhV beihilfefähig.
Fahrtkosten	Nach den Voraussetzungen der ThürBhV beihilfefähig; bei regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln grundsätzlich niedrigste Beförderungsklasse.
Belastungsgrenze Eigenbehalte	2 % des jährlichen Bruttoeinkommens; bei chronischer Krankheit 1 %. Nach Erreichen der Grenze entfallen Eigenbehalte für den Rest des Kalenderjahres auf Antrag.

Sehhilfen	
Brillen / Kontaktlinsen	Beihilfefähigkeit nach den aktuellen Voraussetzungen der ThürBhV. Die alte 2017er Kurzformulierung, wonach Erwachsenen-Brillen nur bei sehr schwerwiegender Sehbeeinträchtigung beihilfefähig seien, sollte für aktuelle Beratungen nicht ungeprüft übernommen werden.
Hinweis	Bei konkreten Kostenvoranschlägen sind die aktuell geltenden Höchstbeträge und medizinischen Voraussetzungen der ThürBhV im Einzelfall zu prüfen.

Rehabilitation / Kuren	
Rehabilitationsmaßnahmen	Nach den Voraussetzungen der ThürBhV beihilfefähig; je nach Maßnahme sind vorherige Anerkennung, ärztliche Verordnung und/oder weitere Nachweise erforderlich.
Frühere Kurzübersicht	Die 2017er Übersicht nannte einen Vierjahresabstand sowie Unterkunft/Verpflegung bis 26 EUR täglich für maximal 21 Tage. Für die Beratung 2026 sollte die konkrete Maßnahme anhand der aktuellen ThürBhV geprüft werden.

Stand: 09.09.2026. Grundlage: Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV), Thüringer Beamtengesetz und aktuelle Informationen des Thüringer Landesamts für Finanzen. Kurzorientierung für die Beratung; Einzelfallprüfung bleibt erforderlich. Angaben ohne Gewähr.

Beihilfevorschrift - Thüringen

Aktualisierte Kurzübersicht 2026 | ThürBhV

Krankenhausbehandlung	
Allgemeine Krankenhausleistungen	Grundsätzlich beihilfefähig.
Wahlleistung Zweibettzimmer	Grundsätzlich beihilfefähig; Eigenbehalt 7,50 EUR täglich.
Wahlärztliche Leistungen / Chefarzt	Grundsätzlich beihilfefähig; Eigenbehalt 25,00 EUR täglich.
Ausnahmen von Eigenbehalten	Eigenbehalte entfallen u. a. bei Aufwendungen für Waisen, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und berücksichtigungsfähige Kinder, bei bestimmten GKV-Fällen, Schwangerschaft/Entbindung, Vorsorge sowie nach Erreichen der Belastungsgrenze.

Zahnärztliche Behandlung	
Zahnbehandlung / Zahnersatz	Grundsätzlich im Rahmen der GOZ und der ThürBhV beihilfefähig.
Zahnersatz während Anwärterzeit	Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gelten besondere Einschränkungen; Ausnahmen bestehen insbesondere bei Unfall bzw. entsprechend den Voraussetzungen der ThürBhV.
Implantologische Leistungen	Bei bestimmten medizinischen Indikationen beihilfefähig. Außerhalb besonderer Indikationen gelten zahlenmäßige Begrenzungen nach der ThürBhV; bei konkreter Versorgung sollte vor Behandlungsbeginn ein Heil- und Kostenplan geprüft werden.
Kieferorthopädie	Beihilfefähigkeit nach den Voraussetzungen der ThürBhV, insbesondere abhängig von Behandlungsbeginn und medizinischer Indikation.
Material- und Laborkosten	Beihilfefähigkeit richtet sich nach den aktuellen zahnärztlichen Regelungen der ThürBhV. Die alte Übersicht nannte pauschal 40 %; für eine konkrete Beratung sollte die aktuelle Vorschrift bzw. der Heil- und Kostenplan zugrunde gelegt werden.

Besonderheiten 2026	
Keine allgemeine Kostendämpfungspauschale	Weiterhin keine allgemeine jährliche Kostendämpfungspauschale wie in einigen anderen Ländern; stattdessen bestehen leistungsbezogene Eigenbehalte.
Pauschale Beihilfe	Thüringen bietet alternativ zur individuellen Beihilfe eine pauschale Beihilfe für freiwillig GKV- oder privat vollversicherte Beihilfeberechtigte. Die Entscheidung ist insbesondere zu Beginn des Beamtenverhältnisses von Bedeutung.
Online-Antrag	Beihilfeanträge können 2026 über das Thüringer Antragsmanagementsystem ThAVEL gestellt werden; das frühere eKABHI-System wurde ersetzt.
Antragsgrenze	Regelmäßig mindestens 200 EUR beihilfefähige Aufwendungen; nach Ablauf von zehn Monaten seit der ersten Aufwendung genügt eine Antragssumme von 15 EUR.

Wesentliche Aktualisierungen / Hinweise gegenüber der vorgelegten Übersicht von 2017	
Ehegatten-Einkommensgrenze	Die aktuelle Information des Thüringer Landesamts für Finanzen nennt weiterhin 18.000 EUR; hier besteht somit gegenüber der vorgelegten Übersicht keine Änderung.
Bemessungssätze	50 / 70 / 80 % gelten weiterhin; aktuelle TLF-Unterlagen nennen zusätzlich 100 % für freiwillige GKV-Mitglieder nach Anrechnung von Kassenleistungen.
Krankenhaus-Wahlleistungen	Eigenbehalte weiterhin 7,50 EUR täglich für Zweibettzimmer und 25 EUR täglich für wahlärztliche Leistungen.
Belastungsgrenze	Weiterhin 2 % des jährlichen Bruttoeinkommens bzw. 1 % bei chronischer Krankheit; Befreiung nach Erreichen der Grenze muss beantragt werden.
Pauschale Beihilfe	Seit 2020 zusätzliche Alternative zur klassischen individuellen Beihilfe – in der alten Übersicht von 2017 naturgemäß noch nicht enthalten.
Digitale Antragstellung	2026 erfolgt die Onlinebeantragung über ThAVEL; ebenfalls ein neuer Punkt gegenüber 2017.

Quellen: Thüringer Landesamt für Finanzen – Beihilfe/FAQ und Informationsblatt für Berufsanfänger (Stand Dezember 2025); Thüringer Finanzministerium; Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV) und § 72 ThürBG.

Stand: 09.09.2026. Grundlage: Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV), Thüringer Beamtengesetz und aktuelle Informationen des Thüringer Landesamts für Finanzen. Kurzorientierung für die Beratung; Einzelfallprüfung bleibt erforderlich. Angaben ohne Gewähr.